

- e) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des jeweiligen Erzeugnisses die endgültigen Ablieferungstermine und Abnahmestellen mitzuteilen;
- d) ablieferungspflichtige Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen, dem Rat der Gemeinde zu benennen.

Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191);

- e) den Aufkauf der wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) durch die gewerbliche Sammlung und die Sammlung durch Schulen zu organisieren.

§ 177

Erfassung und Aufkauf giftiger und naturgeschützter Drogen

(1) Beim Anbau und der Sammlung giftiger Heilpflanzen haben die Erfassungsbetriebe den Anbauern und Sammlern vor der Durchführung des Anbaus oder der Sammlung die Bestimmungen mit dem Umgang giftiger Pflanzen bekanntzugeben.

(2) Bei der Sammlung naturgeschützter Heilpflanzen sind die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten. Ausnahmeregelungen zur Sammlung naturgeschützter Heilpflanzen werden nur auf besonderen Antrag von der obersten Naturschutzverwaltung (Amt für Wasserwirtschaft) erteilt.

§ 178

Aufkauf von Anbaudrogen

(1) Anbaudrogen (Übersollmengen) dürfen, wenn die vertraglich festgelegte Ablieferungsmenge erfüllt ist,

- a) nur an den für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb verkauft,
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen gegenseitiger Hilfe geliefert werden.

Anbaudrogen von Erzeugern, die keine Ablieferungsverpflichtung für Anbaudrogen haben, dürfen nur an den für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb verkauft werden.

Ein Verkauf an andere Betriebe oder Personen ist nicht gestattet.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben den Aufkauf von Anbaudrogen bei Erzeugern, die ihre vertraglich festgelegte Ablieferungsmenge erfüllt haben (Übersollmengen) und bei Erzeugern ohne vertragliche Ablieferungsverpflichtung zu organisieren und diese zum Verkauf der Anbaudrogen zu veranlassen. §

§ 179

Abnahme und Erzeugerfestpreise

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Sammel- und Abnahmestellen zu sichern, daß

- a) die von den Erzeugern und Sammlern abgelieferten Drogen, wenn sie den Richtlinien über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen entsprechen, zu den festgelegten Terminen abgenommen werden;

- b) die Qualitätsmerkmale (Mängel, Überfeuchtigkeit usw.) im Beisein des Ablieferers festgestellt werden;

- c) entsprechend den abgelieferten Arten und Mengen von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die Ablieferungsbescheinigungen am Tage der Ablieferung und bei Abholung bei der Übernahme ausgestellt werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben die Abrechnung der täglichen Anlieferungen tagfertig abzuschließen und die Bezahlung zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen vorzunehmen.

§ 180

Erfassung und Aufkauf von Hopfen

Die Erfassung und der Aufkauf von kulturmäßig erzeugtem Hopfen und Wildhopfen ist von den VEAB gemeinsam mit den Brauereien, die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie festgelegt werden, nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und Ministerium für Lebensmittelindustrie gesondert herauszugebenden Richtlinien durchzuführen.

Abschnitt V

Erfassung und Aufkauf von Mohnkapseln

§ 181

Ablieferungspflicht des Erzeugers

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Mohnkapseln, so wie es in dem zwischen dem VEAB und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über die Ablieferung und den Aufkauf von Mohnkapseln oder dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den Erfassungsbetrieb (VEAB) oder dessen Abnahmestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 182

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Erfassung

Die Erfassung und den Aufkauf von Mohnkapseln haben die VEAB und die im Vertragsverhältnis mit dem VEAB stehenden volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe durchzuführen.

§ 183

Sicherung der Planerfüllung

(1) Zur Sicherung der termingemäßen Planerfüllung haben die Erfassungsbetriebe

- a) die ablieferungspflichtigen Erzeuger über die Ernte sowie die Behandlung der Mohnkapseln anzuleiten;
- b) vor Beginn der Erfassung Lagerraum für die sperigen und leichten Mohnkapseln zu beschaffen, damit bei der Lagerung keine Wertminderung und Wirkstoffverluste ein treten;
- c) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des Mohns die endgültigen Ablieferungstermine und Abnahmestellen mitzuteilen;
- d) Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht an Mohnkapseln nicht nachgekommen sind, dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungs-